

VERTRAULICH

Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung
 Direction de l'Administration militaire fédérale
 Direzione dell'Amministrazione militare federale

3003 Bern, den 3. November 1972

No 79.5/72

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

p. B. 51.14.21.20. Bol.
 p. B. 51.14.21.20. E. ✓
 p. B. 51.14.21.20. Ally.

Herrn Minister Dr. Gelzer
 Abteilung für politische
 Angelegenheiten
 EPD

3003 B e r nKriegsmaterialausfuhr

Herr Minister,

Der Chef des Eidg. Militärdepartements hat uns beauftragt, zu Ihrer Notiz vom 25. Oktober 1972 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für deren Zustellung. Ihren eingehenden und positiven Ueberlegungen können wir uns ohne weiteres anschliessen.

Was unseres Erachtens vor allem Not tut, ist die vordringliche Behandlung der hängigen Gesuche. Einige Firmen, worunter die Mowag - um nur eine zu nennen - sind in einer prekären Situation. Es ist verständlich, dass ~~die~~ durch die Abstimmungskampagne und die dadurch wachgewordenen Emotionen eine Unruhe in die Bewilligungspraxis gebracht wurde, die es dem Bundesrat nicht ohne weiteres gestattete, grundsätzliche Entscheide zu treffen. Nachdem mit einem Referendum vermutlich nicht mehr zu rechnen ist, sollte nichts mehr im Wege stehen, um sogleich die hängigen Gesuche zu erledigen. Eine weitere Verzögerung lässt sich den Interessierten gegenüber kaum mehr rechtfertigen.

Die Anwendung des Gesetzes durch den Bundesrat wird sicher eher restriktiv sein. In bezug auf die Umschreibung des Kriegsmaterials wird die Verordnung das behördliche Ermessen richtigerweise einschränken, wobei nach wie vor Grenzfälle unvermeidlich sein werden. Ein viel grösserer Ermessensspielraum verbleibt hingegen für die Anwendung der Bestimmungen über besondere Gebiete und Länder. Es wird vor allem in dieser Beziehung möglich sein, das Gesetz large oder restriktiv anzuwenden.

Das Eidg. Militärdepartement hat stets die Ansicht vertreten, es liege im Interesse der Schweiz, eine leistungsfähige Rüstungsindustrie aufrechtzuerhalten. Wir können uns deshalb wohl mit einer strengen Anwendung der Bestimmungen einverstanden erklären, ohne aber einer prohibitiven Praxis das Wort reden zu wollen. Demzufolge kann es nicht die Meinung sein, dass die Anwendung schliesslich zu der den Initianten vorschwebenden Lösung führt.

So betrachtet wird es darum gehen, eine vernünftige Anwendung zu entwickeln, die einerseits das schliesslich positive Abstimmungsergebnis berücksichtigt und andererseits das neue Gesetz nicht gefährdet. Aus dieser Sicht scheint uns die von Ihnen in den konkreten Fällen vorgeschlagene Ansicht vollauf vertretbar. Hauptsache ist, dass der Bundesrat nunmehr eine Praxis entwickelt, die die grundlegenden Linien aufzeigt und die es auch den Herstellern von Kriegsmaterial gestattet, sich eine Meinung über das kommerzielle Risiko zu bilden. Es soll mit andern Worten erreicht werden, dass gleiche Fälle gleich behandelt werden, betreffe dies nun Bewilligungen oder Verweigerungen. Eine allzu inkonsequente Anwendung des Gesetzes würde möglicherweise die Hersteller so risikoscheu werden lassen, dass dadurch der entgegengesetzte Erfolg erreicht würde, nämlich die eventuelle Verlagerung der Betriebe ins Ausland oder sogar die Aufgabe der Rüstungsproduktion, wenn nicht das Eingehen gewisser Firmen.

Wir wären Ihnen dankbar, bei der Behandlung der konkreten Fälle diese Gesichtspunkte nicht nur bei den Ausfuhrgesuchen, sondern auch bei den hängigen Fabrikationsgesuchen zu berücksichtigen, insbesondere was Bolivien und Spanien betrifft, wo sich eine differenzierte Abwägung der Interessen aufdrängt.

Angesichts der Tatsache, dass sich die Praxis vorerst etwas konkretisieren muss, verzichten wir zurzeit darauf, die hängigen parlamentarischen Vorstösse zu behandeln, die somit erst in der Frühjahrs-session erledigt werden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DIREKTION DER EIDG. MILITÄERVERWALTUNG
i.A. Der Chef des Rechtsdienstes:

HUM

Viot